

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Fontanestadt Neuruppin 2004
(Straßenbaubeitragsatzung 2004)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 2, 8 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294 ff), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 14. Juni 2004 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Fontanestadt Neuruppin 2004 (Straßenbaubeitragsatzung 2004) beschlossen:

§ 1
Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Fontanestadt Neuruppin Beiträge (Straßenbaubeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung. Satz 1 gilt nicht für den Fall, dass der Beitragspflichtige mindestens den rechnerisch auf das Grundstück entfallenden Anteil an dem nach § 2 ermittelten Aufwand auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung trägt.

§ 2
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Verbesserung und die Erweiterung der Anlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Fontanestadt Neuruppin aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke, maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme
 2. die Freilegung der Flächen
 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn einschließlich notwendiger Erhöhungen und Vertiefungen
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - c) Geh- und Radwegen
 - d) Beleuchtungseinrichtungen
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - g) Parkflächen einschließlich Standspuren und Halteleuchten
 - h) unselbstständigen Grünanlagen
 5. die Herstellung der Verkehrsflächen von Fußgängerstraßen (Fußgängerzonen mit Unterbau und Decke) sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen am Straßenniveau, für Beleuchtungseinrichtungen, Grün- und Brunnenanlagen, für Aufstellung von Sitzbänken, Fahrradständern und Spielgeräten als Bestandteile der Fußgängerstraßen
 6. Straßen durch Umbau in verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung
 7. die Inanspruchnahme Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3
Anteil der Stadt und der
Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der auf die Fontanestadt Neuruppin entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Fontanestadt Neuruppin selbst beitragspflichtig wäre. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil des Beitragspflichtigen nach Abs. 3).
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Fontanestadt Neuruppin den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten			Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4	
	Kern-, Gewerbe- Industriegebiete	in sonstigen Bauge- bieten		
1. Anliegerstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m		5,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je	1,75 m	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je	5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je	2,50 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung				70 v.H.
f) Grünanlagen	je 2,00 m	je	2,00 m	70 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m		6,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je	1,75 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je	5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je	2,50 m	60 v.H.

e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung					50 v.H.
f)	Grünanlagen	je	2,00 m	je	2,00 m	60 v.H.
g)	kombinierter Geh- und Radweg (Zeichen 240; § 41 StVO)	je	2,50 m	je	2,50 m	55 v.H.
3. Durchfahrtstraßen						
a)	Fahrbahn		8,50 m		8,50 m	20 v.H.
b)	Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je	1,75 m	je	1,75 m	20 v.H.
c)	Parkstreifen	je	2,50 m	je	2,00 m	50 v.H.
d)	Gehweg	je	2,50 m	je	2,50 m	50 v.H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung					20 v.H.
f)	Grünanlagen	je	2,00 m	je	2,00 m	50 v.H.
g)	kombinierter Geh- und Radweg (Zeichen 240; § 41 StVO)	je	2,50 m	je	2,50 m	35 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen						
a)	Fahrbahn		7,50 m		7,50 m	60 v.H.
b)	Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je	1,75 m	je	1,75 m	60 v.H.
c)	Parkstreifen	je	2,00 m	je	2,00 m	65 v.H.
d)	Gehweg	je	6,00 m	je	6,00 m	65 v.H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung					60 v.H.
f)	Grünanlagen	je	2,00 m	je	2,00 m	65 v.H.
5. Verkehrsberuhigte Bereiche						
im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung						
		je	9,00 m	je	9,00 m	60 v.H.
6. Gemeindeverbindungsstraßen						
a)	Fahrbahn		7,50 m		7,50 m	10 v.H.
b)	Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je	1,75 m	je	1,75 m	10 v.H.
c)	Park- und Abstellflächen	je	2,00 m	je	2,00 m	20 v.H.
d)	Gehweg	je	6,00 m	je	6,00 m	15 v.H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung					10 v.H.
f)	Grünanlagen	je	2,00 m	je	2,00 m	10 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und Ausweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist über die in Abs. 3 festgelegten Breiten hinaus beitragsfähig.

- (4) Bei den in Abs. 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie un geplante Gebiete. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgelegt.
- (6) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als
 1. **Anliegerstraßen**
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen

2. **Haupterschließungsstraßen**
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Durchfahrtsstraßen nach Nr. 3. sind
 3. **Durchfahrtsstraßen**
Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen. Dies kann beispielsweise bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen der Fall sein
 4. **Hauptgeschäftsstraßen**
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt
 5. **Fußgängergeschäftsstraßen**
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist
 6. **verkehrsberuhigte Bereiche**
Anliegerstraßen, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass sie in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt entsprechend § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung benutzt werden können
 7. **Gemeindeverbindungsstraßen**
Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind
 8. **sonstige Fußgängerstraßen**
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3-6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Abs. 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen.
Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
 - (8) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung bedarf.
 - (9) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
 - (10) Für Anlagen, die im Abs. 3 und Abs. 4 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.
 - (11) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Fontanestadt Neuruppin zu verwenden.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der nach § 2-3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

- (2) Für Grundstücksflächen, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, gelten die Nutzungsfaktoren nach Abs. 5 Nr. 1. a) bis g). Für die übrigen Grundstücksflächen gelten die Nutzungsfaktoren nach Abs. 5 Nr. 2. a) bis e).
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar im Sinne des Abs. 2 gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Teilfläche im Satzungsbereich
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.
- (4) Bei übrigen Grundstücksflächen im Sinne des Abs. 2 Satz 2, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten ohne Bebauung) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden
- oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Teilfläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) 1. Die der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes zugrunde zu legenden Grundstücksflächen nach Abs. 3 werden entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem vom Hundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit | 100 v.H. |
| b) | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v.H. |
| c) | bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 150 v.H. |
| d) | bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 170 v.H. |
| e) | bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit | 185 v.H. |
| f) | bei siebengeschossiger Bebaubarkeit | 195 v.H. |
| g) | bei acht- und höhergeschossiger Bebaubarkeit | 200 v.H. |
2. Die der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes zugrunde zu legenden Grundstücksflächen nach Abs. 4 werden entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem vom Hundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- a) 50 v.H. bei Grundstücken, die in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten ohne Bebauung)
 - b) 100 v.H. bei Grundstücken mit der Nutzung nach a) jedoch mit Bebauung, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das dritte und jedes weitere Vollgeschoss gemäß Abs. 5 Nr.1. b) bis g); für die Restfläche gilt lit. a)
 - c) 1,5 v.H. bei Grundstücken mit Waldbestand bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung
 - d) 3 v.H. bei Grundstücken mit Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland ohne Bebauung
 - e) 100 v.H. bei Grundstücken mit der Nutzung nach c) oder d) jedoch mit Bebauung (z.B. Wohngebäude, landwirtschaftliche Hofstellen, land- oder forstwirtschaftliche Nebengebäude), für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das dritte und jedes weitere Vollgeschoss gemäß Abs. 5 Nr.1. b) bis g); für die Restfläche gilt lit. c) bzw. d)

Die nach b) und e) ermittelten Teilflächen sind den jeweiligen Baulichkeiten dergestalt zuzuordnen, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand zu den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

- (6) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse
 2. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden
 3. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0; wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung Vollgeschosse sind.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
1. bei bebauten Grundstücken aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse
 3. bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden drei Vollgeschosse zugrunde gelegt
 4. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt
 5. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 50 v.H. erhöht:
1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messen, Ausstellungen und Kongresse
 2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist
 3. bei Grundstücken außerhalb der unter Buchstabe a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt.
- Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 5

Abschnitte von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

- (1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 3 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 6
Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn
4. die Radwege
5. die Gehwege
6. die kombinierten Geh- und Radwege
7. die Parkflächen
8. die Beleuchtungseinrichtungen
9. die Oberflächenentwässerungen
10. die Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

§ 7
Anrechnung von Grundstückswerten

Hat ein Beitragspflichtiger oder dessen Rechtsvorgänger Grundflächen unentgeltlich abgetreten und sind solche Abtretungen bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes berücksichtigt worden, so wird der Wert dieser Grundstücke im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme auf den Beitrag angerechnet.

§ 8
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Fontanestadt Neuruppin zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Fontanestadt Neuruppin die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 9
Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Fontanestadt Neuruppin bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorausleistungen erheben.

- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag muss mindestens die voraussichtliche Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages haben. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 10 Kostenersatz für Grundstückszufahrten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen ist der Fontanestadt Neuruppin zu ersetzen. Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen. Der Aufwand und die Kosten sind in der tatsächlich von der Fontanestadt Neuruppin geleisteten Höhe zu ermitteln. Für den Kreis der Ersatzpflichtigen gilt § 8 entsprechend.
- (2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwändiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, sind die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung der Fontanestadt Neuruppin zu ersetzen; Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Der Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag, der Kostenersatz und die Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Zahlungen erfolgen in der Regel als Einmalzahlung. Bei Vorliegen einer erheblichen Härte für den Beitragsschuldner entscheidet die Fontanestadt Neuruppin auf Antrag im Einzelfall über Zahlungsvergünstigungen. Hierbei sind die entsprechenden Regelungen der Abgabenordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung sowie der Dienstanweisung der Fontanestadt Neuruppin über Stundung, Niederschlag und Erlass in ihren jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.
- (3) Bei Vorliegen besonderer Grundstückssituationen, die für den jeweiligen Beitragspflichtigen gegenüber der Mehrheit der anderen im Abrechnungsgebiet gelegenen Grundstücke eine Benachteiligung darstellt, kann auf Antrag unter Würdigung des speziellen Einzelfalles ein anteiliger Erlass bis zu einer Höhe von 20 % auf den jeweiligen Beitrag gewährt werden. Solche besonderen Grundstückssituationen liegen z.B. vor:
- bei Grundstücken an bzw. zwischen zwei oder mehr Straßen (Mehrfacherschließung bei Eckgrundstücken und durchgehenden Grundstücken)
 - bei Erreichbarkeitshindernissen (Gräben, Böschungen, Mauern u.a.)
 - bei Nutzungseinschränkungen durch Außenbereichslage.
- Der insgesamt für eine Ausbaumaßnahme so gewährte Erlass wird von der Fontanestadt Neuruppin getragen und nicht auf die anderen beitragspflichtigen Grundstücke umverteilt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Fontanestadt Neuruppin vom 04. November 2002 (Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 13. November 2002), geändert durch Satzung vom 16. Juni 2003 (Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 25. Juni 2003) außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 24. Juni 2004

Otto Theel
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der
Fontanestadt Neuruppin 2004
(1. Änderung zur Straßenbaubeitragssatzung 2004)**

Präambel

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86) und der §§ 1, 2, und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 15. September 2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Fontanestadt Neuruppin 2004 (Straßenbaubeitragssatzung 2004) vom 24. Juni 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 7. Juli 2004) beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 4 Abs. 7 Nr. 2.

Der § 4 Abs. 7 Nr. 2. erhält folgende Fassung:

„ bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 08. Juli 2004 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den

Golde
Bürgermeister